

Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 1/2017

Mittwoch, den 01.02.2017

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 26. Februar 2017

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Heringen/Helme

liegt in der Zeit vom **06.02.2017** bis **10.02.2017** während der Dienststunden

in der **Stadt Heringen/Helme - Einwohnermeldeamt - OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen**

öffentlich aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich. Auf Verlangen des Wahlberechtigten wird in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens

bis zum **10.02.2017, 12:00 Uhr**

bei der Stadt Heringen/Helme - Einwohnermeldeamt – OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.

Die Einwendung kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde erhoben werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen.

Für das Änderungsverfahren gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes sowie der Thüringer Kommunalwahlordnung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Februar 2017** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirkes aufhalten,

b) wenn sie die Wohnung nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses (nach dem **10.02.2017**) in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben, und ihnen deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,

c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt haben;

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen entstanden ist;

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wurde.

4.3 Wahlscheinanträge können bei der Stadt Heringen/Helme, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme ab dem **06.02.2017** schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden: von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **24. 02. 2017, 18.00 Uhr**; von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltage, **15.00 Uhr**.

5. Dem Wahlschein werden beigelegt

- der/die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- der amtliche Wahlumschlag,
- der von der Gemeinde/Stadt freigemachte Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde/Stadt, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlscheins angegeben ist, sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

6. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief so rechtzeitig übersendet werden, dass er dort spätestens **am Wahltage bis 18.00 Uhr** bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Heringen, den 25.01.2017

Lutz Maschke
Wahlleiter
Stadt Heringen/Helme

Der Wahlleiter der Gemeinde
99765 Heringen/Helme

Landkreis
Nordhausen

Wahlbekanntmachung

1. Am Datum
26. Februar 2017 finden die Kommunalwahlen (Art der Wahl, siehe unten) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
 Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden.
Jedermann hat Zutritt zum/zu den Wahlraum/Wahlräumen sowie zum/zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands.

Der Briefwahlvorstand tritt erst am Wahltag um 17.00 Uhr zusammen.
Er ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

Wahlbriefe müssen der Gemeinde so übersandt werden, dass sie spätestens am 26. Februar 2017 bis 18.00 Uhr eingehen. Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich:

**Stadt Heringen/Helme,
OT Heringen, Straße der Einheit 100,
99765 Heringen/Helme**

Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.

4. Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigungskarte und den Personalausweis oder Reisepass in den Wahlraum mit. Bewahren Sie die Wahlbenachrichtigungskarte auf, da sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird.

5. Amtliche Stimmzettel erhalten Sie im Wahlraum.

Für die Bürgermeisterwahl

ist **nur ein Wahlvorschlag** zugelassen worden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

6. Wahlablauf

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach nennen Sie am Tisch des Wahlvorstandes Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.
Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben.
Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

8. Hat bei der Bürgermeisterwahl kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten, ist für den **12.03.2017** der Termin für eine Stichwahl festgesetzt.

Heringen, 25.01.2017

Lutz Maschke
Wahlleiter
Stadt Heringen/Helme

Stadt Heringen/Helme
Der Wahlleiter

Bekanntmachung

Der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Kommunalwahlen am **26. Februar 2017**

Der Wahlausschuss hat folgenden Wahlvorschlag
 folgende Listenverbindung zugelassen

Gemeinde: Stadt Heringen/Helme

Bürgermeisterwahl

Listen-Nr.	Wahlvorschlag Kennwort der Partei oder Wählergruppe
1	Christlich Demokratische Union -CDU-

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 7 Thüringer Kommunalwahlgesetz
Hat der Wahlausschuss nur einen oder keinen Wahlvorschlag als gültig zugelassen, gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel entweder den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Anlage

zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

für die Wahl des Bürgermeisters am **26. Februar 2017**

Für die oben bezeichnete Wahl wurde beim Wahlvorschlag:

Listennummer: 01 Kennwort: CDU

Folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Nachname, Vornamen, Beruf, Anschrift (Hauptwohnung)	Jahr der Geburt
Schröter, Maik - Industrieelektroniker- 99765 Heringen/Helme, OT Heringen Neustadtstraße 11	1965

Heringen/Helme, den 25.01.2017

Lutz Maschke
Wahlleiter

IMPRESSUM:

Herausgeber: Stadt Heringen/Helme
Redaktion: Hauptamt
Anschrift: OT Heringen, Str. d. Einheit 100, 99765 Heringen/Helme
Telefon: 03 63 33 / 6 72 43
Telefax: 03 63 33 / 6 72 73
E-Mail: info@stadt-heringen.de
Internet: www.stadt-heringen.de
Satz: Hema-Werbe & Veranstaltungsservice, 07955 Auma
Druck: Hema-Werbe & Veranstaltungsservice, 07955 Auma
verantwortlich für die kostenlose Verteilung: Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH
Erfurter Straße 35, 99706 Sondershausen
Telefon: 03 632 / 66 74 10
E-Mail: logistikzentrum-sondershausen@mediengruppe-thueringen.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt liegt dem Allg. Anzeiger für die Ortsteile der Stadt Heringen/Helme bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle erreichbaren Haushalte in der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt. Desweiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/Helme für 1,00€ je Exemplar zu beziehen.